

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Brilon vom 25. November 2011 in der geänderten Fassung vom 15.07.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brilon nachstehende Satzung für die Seniorenvertretung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Seniorenvertretung führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Brilon“.

Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Brilon.

§ 2 Zweck

Der Seniorenbeirat vertritt die Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brilon.

§ 3 Rechtsstellung

1. Senioren sind alle Einwohner der Stadt Brilon, die 60 Jahre und älter sind, oder sich im Vorruhestand befinden und mindestens 55 Jahre alt sind.
2. Der Seniorenbeirat besteht aus je einem Mitglied der in ihm vertretenen gesellschaftlichen Gruppen und Verbände, sowie interessierten Bürger in der Stadt Brilon. Alle Ortsteile sollten durch einen Mitbürger ihres Ortes Berücksichtigung finden.
3. Der Seniorenbeirat arbeitet eigenständig und führt seine Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral durch. Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen.
4. Die Stadt Brilon stellt den Tagungsraum zur Verfügung und gibt dem Seniorenbeirat erforderliche Hilfen wie z. B. das Kopieren und den Versand von Einladungen oder Niederschriften.
5. Ein beratendes Mitglied vertritt den Seniorenbeirat im Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie und Senioren.

§ 4 Aufgaben und Ziele

1. Der Seniorenbeirat arbeitet eigenständig, ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

2. Der Seniorenbeirat wird die verantwortlichen staatlichen und städtischen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung begleiten.
3. Ebenso wird der Seniorenbeirat bei der Koordinierung der örtlichen Aktivitäten der im Beirat vertretenen Seniorengruppen mitwirken.
4. Dem Seniorenbeirat werden Informationsunterlagen und Vorlagen, die sich vornehmlich mit Fragen der älteren Einwohner der Stadt Brilon befassen, rechtzeitig vor den Beratungen in den zuständigen Gremien der Stadt und zur eigenen Beratung und Stellungnahme durch die Verwaltung der Stadt Brilon zugeleitet.
5. Das beratende Mitglied nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Jugend, Familie und Senioren teil.
6. Ziel der Arbeit des Seniorenbeirates ist, die Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren zu verbessern und die volle Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen.

§ 5 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus Vertretern/innen gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, sowie aus Vertretern/innen der Ortsteile zusammen.
2. Einzelpersonen können dem Seniorenbeirat ebenfalls beitreten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Seniorenbeiratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den ordentlichen Sitzungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder des Seniorenbeirates streben im Interesse der Senioren eine gute Zusammenarbeit an.
3. Ehrenamtlichkeit und Verschwiegenheit sind Voraussetzungen für die Mitarbeit.

§ 7 Gemeinnützigkeit

Der Seniorenbeirat der Stadt Brilon verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Seniorenbeirat ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates vertritt den Seniorenbeirat der Stadt Brilon als Mitglied in der Landesvertretung.

§ 9 Organe

1. Organe des Seniorenbeirates sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Seniorenbeirat
2. Der Seniorenbeirat besteht aus Mitgliedern nach § 3 Nr. 2.

Diese Mitglieder wählen die 9 Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre und endet mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Brilon.

Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. – Bei Bedarf auch nicht öffentlich.

Gäste können als Sachverständige eingeladen werden.

3. Beschlussfähigkeit besteht mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. In den Vorstand des Seniorenbeirates werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die stellvertretende Schriftführer/in
 - drei Beisitzer/in
 - das beratende Mitglied
 - der/die stellvertretende beratende Mitglied

Der Vorstand tritt einmal im Monat zur Beratung zusammen.

Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und hat die Aufgabe, alle Mitglieder entsprechend seinem/ihrem Erfahrungswissen in die Arbeit einzubeziehen.

Als Vertreter für das beratende Mitglied kann je nach Fach-/Sachgebietslage ein anderes Vorstandsmitglied benannt werden.

§ 10 Arbeitskreise

Zur besseren Realisierung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.

Weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brilon dürfen mitarbeiten.

Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Seniorenbeirat oder Vorstand berufen.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Brilon und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Niederschriften

1. Über jede Sitzung des Vorstandes und des Seniorenbeirates wird von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt. Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates unterzeichnet.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Die Namen der Anwesenden
 - Die Tagesordnung
 - Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Die gestellten Anträge
 - Die gefassten Beschlüsse
 - Die Abstimmungsergebnisse.
2. Die Niederschrift des Seniorenbeirates ist alsbald allen Mitgliedern sowie dem Bürgermeister zuzuleiten und in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Seniorenbeirates
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt die betroffene Gruppe unverzüglich eine/n Nachfolger/in.

§ 14 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Seniorenbeirates erforderlich.

§ 15 Auflösung

1. Zum Zweck der Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen
2. Für die Auflösung des Seniorenbeirates ist eine zustimmende Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2011 durch den Seniorenbeirat der Stadt Brilon beschlossen und in der Sitzung am 15. Juli 2026 geändert.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Rat in seiner Sitzung vom 01. Oktober 2026 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brilon in Kraft.